

# Haushaltssatzung

## des Amtes **Britz-Chorin-Oderberg** für das Haushaltsjahr **2024**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss Nr. AA-058/2023 des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 18.10.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	8.734.995 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	9.021.038 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	9.539.372 EUR
Auszahlungen auf	9.784.937 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.500.058 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.582.713 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.039.314 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.082.564 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	119.660 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

#### § 4

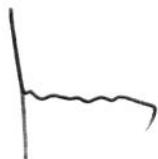
Die allgemeine Amtsumlage wird auf 32,850 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.  
Die Umlage für den Baubetriebshof wird auf 5,680 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.  
Die Investitionsumlage wird auf 3,744 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird für die einzelnen Budgets auf 5.001,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

festgesetzt.

Britz, den 19. Oktober 2023

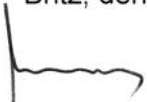


Jörg Matthes  
Amtsdirektor

## **Hinweis zur Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2024**

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2024 nehmen.

Britz, den 19. Oktober 2023



Jörg Matthes  
Amtsdirektor